



AUSSERHOFER & PARTNER

VEREINSWESEN

5 Promille für 2026	2
Vereine des Dritten Sektors.....	3
Amateursportvereine.....	4
Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni	6

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



VEREINSWESEN

5 Promille für 2026

Einführung

Grundsätzlich können für 2026 folgende Vereine um die 5 Promille ansuchen:

- Alle Vereine und Organisationen im Dritten Sektor (RUNTS);
- Amateursportvereine, welche bei einem Fachsportverband anerkannt sind und gewisse Voraussetzungen erfüllen;

Bereits seit einigen Jahren gilt, dass alle Vereine, welche in der permanenten Liste eingetragen waren, sich nicht jedes Jahr neu registrieren mussten. Im Jahr 2021 haben sich die Modalitäten für die 5 Promille dann dahingehend geändert, dass die **permanente Liste** der Vereine im Volontariat von der Agentur der Einnahmen veröffentlicht wurde, die **permanente Liste** der Amateursportvereine hingegen vom Sportministerium. Aufgrund der Trennung der Vereine zwischen Vereine des Dritten Sektors und Amateursportvereine wird im Folgenden für die beiden Kategorien getrennt die Vorgangsweisen beschrieben.

Kalender - WICHTIG

Der Antrag um Eintragung für die Amateursportvereine als auch für die Vereine im Dritten Sektor erfolgt ab dem 10. März und innerhalb 10. April 2026. Grundsätzlich kann die Vorschrift kalendarisch wie folgt zusammengefasst werden:

Beschreibung	Datum
Start Abgabe Einschreibungen	13. März 2026
Fälligkeit Einschreibung	10. April 2026
Veröffentlichung provv. Liste	Innerhalb 20. April 2026
Korrektur der Anträge	Innerhalb 30. April 2026
Veröffentlichung def. Liste	Innerhalb 10. Mai 2026

Berichtigung

Auch wenn der Verein die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten hat, ist es dennoch möglich, die Eintragung für die 5 Promille bis zum 30. September zu beantragen. In diesem Fall muss die Eintragung vorgenommen und eine Strafzahlung („remissione in bonis“) in Höhe von 250 Euro mittels F24 mit dem Kodex 8115 geleistet werden. Mit dieser Strafzahlung wird die Eintragung ebenfalls gültig, sodass die Steuerzahler bereits für das laufende Jahr die 5 Promille dem Verein zuweisen können.



Vereine des Dritten Sektors

Mit dem D.Lgs. 111/2017 (Reform der 5 Promille) und anschließend mit Dekret des Ministerpräsidenten vom 23. Juli 2020 wurden die Modalitäten für die Eintragung in die Liste der 5 Promille erlassen. Die 5 Promille können an **alle Vereine und Organisationen des Dritten Sektors** zugewiesen werden, sofern Sie im RUNTS-Portal das entsprechende Ansuchen übermittelt haben.

Vereine im Dritten Sektor, welche sich bereits in den Vorjahren im RUNTS für die 5 Promille eingetragen haben, müssen nichts mehr machen. Eine Änderung ist nur notwendig, wenn sich der IBAN geändert hat.

Zur Sicherheit empfehlen wir, die Eintragung in der permanenten Liste zu kontrollieren, welche in den nächsten Tagen veröffentlicht wird. Anbei der Link:

<https://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/terzo-settore-e-responsabilita-sociale-imprese/focus-on/cinque-per-mille/pagine/default>

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Vereine, welche neu gegründet wurden oder welche in der Vergangenheit nicht im RUNTS eingeschrieben waren und sich für die 5 Promille eintragen lassen wollen, müssen **innerhalb 10. April 2026 die Anmeldung direkt im RUNTS vornehmen**. Die Eintragung erfolgt somit nicht mehr über ein gesondertes Modell oder eine eigene Software.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben wird eine kurze Beschreibung beigelegt, wie die Eintragung vorzunehmen ist.

Rechenschaftsbericht für die 5 Promille im Dritten Sektor

Es besteht die Verpflichtung, die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke zu verwenden.

■ 5 Promille Beiträge unter 20.000 Euro

Für 5 Promille Beiträge unter 20.000 Euro muss ein detaillierter Rechenschaftsbericht und ein grafischer Bericht abgefasst werden, welcher lediglich für 10 Jahre aufbewahrt werden muss. Eine Vorlage liegt diesem Sonderrundschreiben bei.

■ 5 Promille Beiträge über 20.000 Euro

Falls der erhaltene Beitrag den Betrag von 20.000,00 Euro jährlich überschreitet, gibt es seit dem Jahr 2022 eine neue Prozedur, welche online auf dem Portal „Cliclavoro“ aktiviert werden muss. Diese Mitteilung wird dann automatisch an das Ministerium übermittelt. Wir können hierbei behilflich sein.

Wichtig: Zusätzlich wurde mit dem Dekret vom 23. Juli 2020 geklärt, dass die erhaltenen 5 Promille Beträge **verpflichtend auf der Webseite** angeführt werden müssen. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen in Höhe von 25%. Aufgrund der Tatsache, dass die 5 Promille unabhängig der Höhe veröffentlicht werden müssen, müssen diese gemäß Schreiben des Arbeitsministeriums Nr. 6 vom 25. Juni 2021 nicht mehr nochmals unter den Beiträgen veröffentlicht werden.



Amateursportvereine

Voraussetzungen - Erinnerung

Damit Amateursportvereine für die 5 Promille ansuchen können und damit dieses Ansuchen auch gültig ist, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Diese sind:

- Eintragung bei einem Fachsportverband bzw. Eintragung im neuen Register des Amateursports (RAS);
- Ausübung mind. einer der folgenden Tätigkeiten:
 - Vorwiegende Förderung von Jugendlichen bis 18 Jahren;
 - Vorwiegende Förderung von Senioren über 60 Jahre;
 - Vorwiegende Förderung von körperlich, psychisch, wirtschaftlich, sozial oder familiär benachteiligten Personen

Beispiel: Falls die erste Voraussetzung zutrifft, gilt es insbesondere zu überprüfen, ob effektiv mehr Minderjährige als Volljährige eingeschrieben sind. Die Voraussetzungen werden laufend überprüft und falls die Voraussetzung nicht zutrifft, wird der Verein gestrichen, sodass die 5 Promille nicht mehr zustehen.

Vielfach konnten die Vereine die Voraussetzungen nicht erfüllen, da viele minderjährige Sportler bei den VSS-Meisterschaften eingeschrieben waren. Durch die Anerkennung des VSS als Fachsportverband („ente di promozione sportiva“) wird dieses Problem nun gelöst. Alle Amateursportvereine, die an VSS-Meisterschaften teilnehmen, müssen sich beim VSS als Fachsportverband einschreiben, sodass minderjährige Sportler künftig ebenfalls für die Voraussetzungen der 5 Promille berücksichtigt werden.

Überprüfung der permanenten Liste für 2026

Wie in den Vorjahren gilt für die **Amateursportvereine** die Regelung, dass diese in der permanenten Liste angeführt sind, falls sie auch in den Vorjahren eingetragen waren und kein Streichungsverfahren wegen evtl. fehlender Voraussetzungen verhängt wurde. Es gilt nun zu überprüfen, ob die Eintragung in der permanenten Liste weiterhin Bestand hat. Diese Liste findet man unter dem Punkt „5 per mille 2026 - elenco permanente“ auf der Seite der CONI unter folgendem Link: <https://www.coni.it/it/registro-societa-sportive/5-per-mille.html> (Achtung: die Liste wird erst in den kommenden Tagen veröffentlicht)

Es empfiehlt sich auch die Liste der „ausgeschlossenen Vereine“ anzuschauen, da es sein kann, dass der Verein unter Umständen ausgetragen wurde, wenn er die Voraussetzungen nicht hat.

Modalitäten für Vereine, welche eine Änderungsmeldung vornehmen müssen

Wenn ein Fehler bei der Eintragung besteht, falls sich Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben haben oder falls die Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr gegeben sind, dann ist der rechtliche Vertreter verpflichtet, dies dem Ministerium bzw. dem CONI **innerhalb 30. April 2026** mitzuteilen. Deshalb wird



empfohlen, die jeweilige Eintragung und Korrektheit dessen zu kontrollieren. Die Meldung erfolgt über das jeweilige Register.

Achtung: Falls sich der rechtliche Vertreter im Vergleich zum Vorjahr ändert, dann muss keine Änderungsmeldung mehr gemacht werden, denn der Verein ist verpflichtet, eine Änderung umgehend dem Steueramt und auch beim jeweiligen Fachsportverband zu melden, sodass eine Meldung bzgl. der 5 Promille überflüssig wird.

Modalitäten für Vereine, welche sich neu eintragen müssen

Die Amateursportvereine müssen die Eintragung für die 5 Promille über das **CONI** vornehmen. Dazu hat das Coni ein eigenes Modell und eine eigene Software ausgearbeitet, welche auf der Webseite der Agentur der Einnahmen verfügbar ist. Die Übermittlung dieses Modells erfolgt auf **telematischem Wege**.

- Nachdem die Neueintragung 2026 erfolgt, werden diese ab dem nächsten Jahr in die automatischen Listen übernommen und müssen somit ab dem nächsten Jahr keine Meldung verschicken.

- **Wichtige Punkte:**

- Die Eintragung gilt bereits für die heurige Steuererklärung;
- Falls Ihr Verein sich neu eintragen lassen will, bitten wir Sie, sich mit unserer Kanzlei in Verbindung zu setzen. Für **Amateursportvereine** können wir die Eintragung vornehmen.

Rechenschaftsbericht

Kurz soll nochmals an die Verpflichtung erinnert werden, dass die zugewiesenen 5 Promille lediglich für institutionelle Zwecke verwendet werden dürfen. Weiteres muss über die Verwendung ein detaillierter Rechenschaftsbericht und ein grafischer Bericht abgefasst werden, welcher für 10 Jahre aufbewahrt werden muss. Eine Vorlage liegt diesem Sonderrundschreiben bei. Falls der erhaltene Beitrag den Betrag von 20.000,00 Euro jährlich überschreitet, müssen die Unterlagen zusätzlich an das Ministerium übermittelt werden.

Wichtig!

Wichtig: Zusätzlich wurde mit dem Dekret vom 23. Juli 2020 geklärt, dass die erhaltenen 5 Promille Beträge **verpflichtend auf der Webseite** angeführt werden müssen. Bei Nichteinhaltung drohen Strafen in Höhe von 25%. Aufgrund der Tatsache, dass die 5 Promille unabhängig der Höhe veröffentlicht werden müssen, müssen diese gemäß Schreiben des Arbeitsministeriums Nr. 6 vom 25. Juni 2021 nicht mehr nochmals unter den Beiträgen veröffentlicht werden.

Veröffentlichung von Beiträgen und Förderungen innerhalb 30. Juni

Vereine müssen **bis spätestens 30. Juni 2026** auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal (Facebook, Webseite von Verbänden oder Interessenvertretungen etc.) alle Beiträge, Förderungen, Verlustbeiträge und Zuschüsse, welche 2025 kassiert wurden, veröffentlichen.

Die Veröffentlichung ist nur verpflichtend, wenn die Gesamtsumme der Beiträge und Förderungen den Betrag von 10.000,00€ pro Jahr übersteigt. Da die Strafen seit dem Jahr 2020 sehr hoch sind, empfehlen wir die Veröffentlichung unbedingt vorzunehmen.

Die Beiträge müssen nach dem Zufluss- oder Kassaprinzip veröffentlicht werden, d.h. es betrifft alle kassierten Beiträge im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Beiträge bzgl. der 5 Promille müssen unabhängig vom Betrag immer veröffentlicht werden.

Angaben

Anbei ein Muster, wie die Beiträge veröffentlicht werden sollen:

Veröffentlichung Beiträge im Sinne des Gesetzes Nr. 124/2017

Bezeich./Steuernr. Verein	Bezeichnung öff. Körperschaft	Beschreibung Beitrag/Förderung	Betrag	Inkassodatum

Strafen

Es sind Verwaltungsstrafen von 1 Prozent für die unterlassene Veröffentlichung vorgesehen, wobei ein Mindestbetrag von 2.000 Euro fällig ist. Werden die Beiträge und Förderungen nicht innerhalb 90 Tagen nach der Beanstandung veröffentlicht, ist man verpflichtet den Beitrag oder die Förderung an die Behörde rückzuerstatten.

Wichtig:

Wir empfehlen, die Beitragsangaben der vergangenen Jahre nicht zu löschen, da die beitragsgebende Körperschaft ihre Kontrollen auch erst nach mehreren Jahren durchführen kann.

Dr. Markus Hofer

